

Die Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Haftungsproblematik und die Inanspruchnahme von Vorständen und Aufsichtsräten sind in letzter Zeit sehr in Mode gekommen. Unabhängig davon, ob man nun jeder Mode nachgehen sollte, ist es angebracht sich mit diesem Thema doch eingehend auseinanderzusetzen. Wenn man sich die Sachverhalte welche durch diverse Medien an einen herangetragen werden z.B. bei Siemens oder Karstadt respektive der Arcandor AG, ist die Haftungsfrage auch nicht ganz so abwegig. Vorwegnehmend kann gesagt werden: Die Positionen eines Vorstandes oder Geschäftsführers und auch die der Kontrollorgane hier der Aufsichtsrat, sind immer auch die eines potentiellen Haftungskandidaten.

Im Wesentlichen ist dies auch eine Entwicklung aus dem angloamerikanischen Bereich, wo es längst üblich ist - nun zeigt sich dies auch in Deutschland: Manager und Aufsichtsräte werden zunehmend für ihre Pflichtverstöße persönlich haftbar gemacht.

Die Grundlage um zur Rechenschaft gezogen zu werden für den Vorstand bildet § 34 GenG unter den Schlagwörtern: Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder. Bei den Aufsichtsräten findet sich die entsprechend Regelung im § 41 GenG.

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34 GenG über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

Kernaufgabe ist danach die ordentliche Geschäftsführung.

Ein ordentlicher Vorstand ist ein solcher, welcher sich an bestehende Ordnungen hält, bestehend aus Gesetz, Satzung, Beschlüssen durch Generalversammlung/Aufsichtsrat und Geschäftsordnung.

Gewissenhafte Geschäftsführung

Gewissenhaft bedeutet mit großer und genauer Sorgfalt vorgehend, also derjenige Vorstand, der seine Entscheidungen unter größtmöglicher Anspannung seines Gewissens sowie seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten trifft.

Alleine damit ist es jedoch nicht getan, denn diese Sorgfaltsanforderungen sind eine Haftungsverschärfung gegenüber dem üblichen zivilrechtlichen Maßstab aus § 276 BGB und handelsrechtlichen Maßstab aus § 347 HGB, wo nur Vorsatz und Fahrlässigkeit geahndet werden. Die Sorgfaltsverpflichtungen konkretisieren sich in Informationspflichten und Schutzpflichten und umfassen alles Handeln oder auch das Unterlassen – das ist hier dann die Nichtwahrnehmung der gebotenen Handlungspflichten – der Vorstände im Rahmen ihrer Tätigkeit. Regelmäßig ist dem Vorstand eine eigenverantwortliche Geschäftsführung übertragen und er genießt somit weitgehenden Handlungsspielraum. Dies schließt neben dem bewussten Eingehen geschäftlicher Risiken prinzipiell auch die Gefahr von Fehlurteilen und Fehleinschätzungen ein. Eine Pflichtverletzung kommt dabei nicht schon beim Fehlen von unternehmerischen Erfolgen in Frage. Vielmehr müssen die Grenzen unternehmerischen Handelns deutlich überschritten sein. Damit ist zwar auch deutlich der Vorstand schuldet kein Erfolg. Soweit das Positive, aber der Vorstand und letztlich auch der Aufsichtsrat stehen für jedes vorwerfbare Verschulden ein.

Verhaltensmaßstab ist darüber hinaus neben der zuvor benannten Sorgfalt des ordentlichen und gewissenhaften Vorstands stets ein Augenmerk auf den Vorrang des Unternehmenswohles und der absolut verbundene Nachrangigkeit von Privatinteressen seitens des Vorstandes und Aufsichtsrates.

Jedes Vorstandsmitglied muss die Genossenschaft über seine Pflichten unterrichten und den Inhalt der wesentlichen Bestimmungen in Gesetz und Satzung kennen. Auf Unkenntnis können sich Vorstandsmitglieder nicht berufen, dann liegt ihr Verschulden nämlich im Beibehalten des Amtes. Auch ein in der Realität von einem „glücklosen“ Vorstand tatsächlich vorgetragenes Argument ging trefflich fehl: „Der Aufsichtsrat ist selber schuld, denen war doch bekannt, dass ich keine Ahnung habe.“ Bekanntermaßen schützt Unwissenheit nicht vor Strafe so auch hier, bestehend aus dem folgerichtigen Regress. Genau genommen ist auch kein umfassendes Wissen gefordert. Ein optimaler Vorstand ist auch

Kurfürstendamm 57
D 10707 Berlin

Fon + 49 (0) 30 3151 8969 0
Fax + 49 (0) 30 3151 8969 9

www.advokatfirma.de

stets zumindest teilweise die Eierlegende Wollmilchsau bestehend aus in einer Person vereinten: Ordentlicher Jurist, respektabler Betriebswirt, verständiger Bauingenieur, dazu noch Wohnungswirtschaftler und nicht zuletzt Sozialpädagoge und Diplomat für den Umgang mit Angestellten, Mitgliedern und Aufsichtsrat. Dies kann und will das Gesetz auch gar nicht meinen. Vielmehr ist es im Ergebnis Sache des Vorstandes seine Arbeit so zu organisieren, dass alle Gebiete verantwortlich und angemessen abgedeckt sind. Praktisch möglich ist dies nur durch eine Ressortverteilung, was zutreffend dazu geführt hat, dass in der Regel eine kaufmännischer und ein technischer Vorstand die jeweiligen Geschicke leiten. Stichwort ist hier die arbeitsteilige Organisation des Vorstandes. Entscheidend ist hier eine festgelegte und auch funktionierende Organisation. Dies alleine zieht aber nicht Zweifel, dass es auch hier bei einer Gesamtverantwortung bleibt. Denn die Arbeit muss dergestalt innerhalb des Vorstandes organisiert sein, dass alle Tätigkeitsbereiche des Unternehmens durch eine entsprechende Verantwortung auf Ebene des Vorstandes abgedeckt werden. Dies setzt auch einen ständigen funktionierenden Informationsfluss innerhalb des Vorstandes voraus. Stichworte an dieser Stelle sind Krankheit, Urlaub oder sonstige Hinderungsgründe. Es ist stets dafür zu sorgen, dass eine lückenlose Vertretung geregelt ist, wenn ein Mitglied des Vorstandes mal verhindert sein sollte. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Vorstand bei jeder Entscheidung zu beachten hat, dass er die Entscheidungsgrundlage rechtzeitig und vollständig sammelt, die Konsequenzen seiner Entscheidung abwägt, insbesondere das Verhältnis von Chancen und Risiko für die Genossenschaft und dann folgende Grundsätze einbezieht: Gesetzesmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Je größer Chancen und Risiken desto umfangreicher muss die Abwägung sein. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Vorstand zumindest in folgenden Fällen gegen seine Sorgfaltspflichten verstößt:

Die mangelhafte Überwachung einer nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Die Verletzung der Pflicht zur gegenseitigen Kontrolle.

Nichteinholung der durch die Satzung festgeschriebenen Genehmigung durch den Aufsichtsrat oder die Mitgliederversammlung.

Das Entgegennehmen einer unangemessenen hohen Vergütung.

Der Aufsichtsrat hingegen ist das Kontrollorgan was sich ergibt aus:

§ 38 GenG; Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen...

Der Aufsichtsrat überwacht vor allem den Vorstand und hat deshalb weitreichende Informationsrechte und Anspruch auf Berichterstattung (§ 38 I GenG).

An dieser Stelle wird klar und muss hervorgehoben werden, dass all dies keine Bringschuld des Vorstandes ist, sondern stets eine Holschuld des Aufsichtsrates. Hier unterscheidet sich das Genossenschaftsrecht dann doch vom „großen Bruder“ dem AG-Recht.

Auch beim Aufsichtsrat geht es im Kern um die Sorgfalt. Derzeit verhält es sich noch so, dass der Maßstab etwas niedriger anzusetzen ist, wobei nicht abzusehen ist, dass dies auch zukünftig so bleiben wird. Insbesondere die unzureichende Kontrolle des Vorstandes und die Nichtwahrnehmung der Redepflicht können zu Schadenersatzansprüchen führen. Zwar hat der Aufsichtsrat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand. Wenn jedoch grobes Fehlverhalten seitens des Vorstandes vorliegt, das einen wichtigen Grund zur Kündigung des Dienstvertrags und zur Abberufung des Vorstandsmitglieds darstellt, muss der Aufsichtsrat handeln und einen Nachfolger für das abberufene Vorstandsmitglied bestellen. Ansonsten macht sich der Aufsichtsrat das Fehlverhalten des Vorstandes quasi zu seinem eigenen und gerät dadurch selbst in Haftungsgefahr.

Liegt ein wichtiger Grund für die Kündigung/Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor, so ist umstritten, ob gleichwohl ein Ermessensspielraum für den Aufsichtsrat vorliegt oder ob die Kündigung/Abberufung zwingend ist. Der Aufsichtsrat macht sich in jedem

Fall dann schadensersatzpflichtig, wenn dem Unternehmen aufgrund eines Fehlverhaltens von Vorstandsmitgliedern ein Schaden entstanden ist, und der Aufsichtsrat aus falscher Rücksichtnahme keinen Schadensersatzanspruch gegen die Vorstandsmitglieder geltend macht, oder solche Ersatzansprüche bewusst verjähren lässt.

Persönliche Anforderung

Die grundsätzliche Anforderung ist geregelt in:

§ 9 Genossenschaftsgesetz; Vorstand; Aufsichtsrat

(1) Die Genossenschaft muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben...

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein...

Die persönliche Voraussetzung hingegen ist ausdrücklich nicht geregelt – namentlich abgesehen von charakterlichen Grundvoraussetzungen - wohl als Fach- und Sachkunde zu bezeichnen. Diese lassen sich auch umschreiben mit Mindestkenntnissen im buchhalterischen und wirtschaftlichen Bereich. Denn weder Vorstand noch Aufsichtsrat können sich exkulpieren, also von einer Haftung loslösen, mit dem Einwand dass sie Handlungspflichten nicht gekannt haben oder deren Umfang verkannt haben.

In § 38 Nr.4 GenG ist gar geregelt: Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen. Diese Regelung ist freilich etwas unglücklich und kann missverstanden werden. Aber mittlerweile ist anerkannt und auch wünschenswert, dass sich auch der Aufsichtsrat sachverständiger Hilfe bedienen darf und auch durchaus soll.

Schadensersatz

Per Definition ist der Schadensersatz der Ausgleich eines Schadens, d.h. Vermögensminderung bei der Genossenschaft unmittelbar oder Dritten gegenüber.

Leider wird immer wieder irrtümlich angenommen, dass dies Vorstände und schon gar nicht Aufsichtsräte nicht betrifft. Dabei können diese durchaus persönlich haften. Zwar wurde vorangestellt, dass ein Vorstand keinen Erfolg schuldet. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass dieser für Misserfolg nicht zur Kasse gebeten werden kann.

Dabei gilt die Haftung natürlich gleichermaßen für jegliches Fehlverhalten, gleichgültig ob es sich um ein Tun oder Unterlassen handelt. Die Liste der ständigen Pflichten und der damit verbundenen Haftungsfallen ist lang und reicht von den bereits genannten gesetzlichen und statuarischen Pflichten bestehend aus Einberufung der Versammlungen, Beachtung von Form und Fristvorschriften, Beachtung von Satzung, Geschäftsordnung, Dienstvertrag, Weisungen soweit zulässig bis hin zu steuerliche Obliegenheiten sowie Bilanzaufstellung und Vorlegung, Lagebericht, umfassenden Arbeitgeberpflichten, Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Haftungsrisiken aus arbeitsrechtlicher Sicht insgesamt, z.B. ungerechtfertigte Kündigungen, Verstößen gegen das Antidiskriminierungsgesetz. Auch die Geheimhaltungspflichten nicht zu vergessen, dass betrifft sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat. Der Datenschutz genießt in Deutschland einen außerordentlich hohen Stellenwert. Über den Sinn kann man zwar endlos diskutieren, ungeachtet dessen hat der Gesetzgeber hierfür Geldbußen vorgesehen bis zu 250.000 €.

Fehler und Versäumnisse im Bereich der Bonitätsüberwachung und des Forderungs- und Zahlungsverkehrsmanagement. Abschluss unsinniger Verträge (überdimensionale EDV-Anlagen, Personalüberhang, Dienstleistungsverträge)

Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft haftet gegenüber außenstehenden Personen nur dann persönlich, wenn gesetzliche oder vertragliche Haftungstatbestände erfüllt sind, weil andernfalls das Handeln der Genossenschaft zugerechnet wird. Insoweit unterscheidet man zwischen der Haftung im Innenverhältnis und im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis besteht die Haftung der Genossenschaft gegenüber. Die Genossenschaft muss dann im Ernstfall also seine eigenen Organe auf Zahlung von Schadensersatz verklagen. Im Außenverhältnis in seltenen Fällen können Aufsichtsrat und Vorstand auch zur Zahlung herangezogen werden.

Kurfürstendamm 57
D 10707 Berlin

Fon + 49 (0) 30 3151 8969 0
Fax + 49 (0) 30 3151 8969 9

www.advokatfirma.de

Die wichtigsten Haftungsrisiken im Überblick:

1. Vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten:

Ganz allgemein besteht hier das Risiko einer Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung kann zu Haftungsansprüchen führen, so z. B. die Vergabe von Aufträgen, wenn die Genossenschaft bereits überschuldet ist und die geleisteten Arbeiten später nicht mehr bezahlen kann.

2. Konkursverschleppung:

Im Zusammenhang mit der Überschuldung ist die Konkursverschleppung von besonderer Bedeutung. Als Geschäftsführer besteht die Verpflichtung, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern (spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung) zu beantragen.

Ist eine Rettung jedoch aber von vornherein ausgeschlossen, besteht nach Auffassung des BGH kein Anlass, die Antragstellung hinauszuschieben. Die Drei-Wochen-Frist verkürzt sich dadurch im Ernstfall auf Null. Eine Haftung wegen Konkursverschleppung ist die Konsequenz (BGH Beschluss v. 2.10.00, Az.: II ZR 164/99, DStR 01, 1537). Die ungewollte Bekanntschaft mit der Staatsanwaltschaft ist die Folge, denn jeder Vorgang wird von Amts wegen dorthin abgegeben und überprüft.

3. Nicht abgeführte Steuern und Sozialabgaben führen in der Praxis wohl am häufigsten zu Haftungsnachforderungen. Im Steuerrecht haftet nach §§ 34, 69 AO der Vorstand persönlich, soweit aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung Steuern nicht gezahlt werden. Das gilt im besonderen Maße für die Lohn- und die Umsatzsteuer. Der Vorstand haftet bei der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Dies ist strafbar (betrifft den Vorstand persönlich) und außerdem haftet der Vorstand persönlich für einen eventuellen Schaden

Die traurige Quintessenz (nämlich für den Arbeitnehmer) dessen ist, dass bei der Auszahlung von Löhnen und Gehältern diese gegebenenfalls so zu kürzen sind, dass noch genügend Mittel für die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge übrig bleiben. Andernfalls droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

Vorstände kommen nicht in den Genuss des Privilegs der Arbeitnehmerhaftung. Zwar sind diese tagtäglich eingeladen vom Fiskus, den Rententrägern, den Krankenkassen und der Arbeitsagentur ihre Abgaben und Beiträge zu leisten wie ein gewöhnlicher Arbeitnehmer. Gleichwohl dürfte bekannt sein, dass die Berufung zum Vorstand kein Arbeitsverhältnis im üblichen Sinne ist. D.h. kein Schutz unabhängig von der individuellen Einordnung als Hauptamt oder Nebenamt. Lediglich beim (echten) Ehrenamt deutet sich vorliegend eine Änderung an wobei die Entwicklung erst zeigen muss, dass dies auf die Genossenschaften zu übertragen ist.

Erschwerend kommt im Haftungsfall hinzu, dass vorliegend eine Beweislastumkehr stattfindet. Der Vorstand muss sich im Zweifel entlasten, ist nämlich strittig ob ein Schaden durch pflichtwidriges Verhalten entstanden ist. Klar ist dass jede unternehmerische Entscheidung notwendig mit der Übernahme eines gewissen Risikos verbunden ist. Da die Retrospektive naturgemäß stets mehr Möglichkeiten bietet, die Vergangenheit zu analysieren, wird nicht sozusagen auf das unbestrittene Unglück zurückgeschaut, sondern entsprechend reflektiert, ob die Entscheidung zum Zeitpunkt des Treffens nachvollziehbar gewesen ist. Stichwort ist hier die so genannte Business judgement rule. Nicht unüblich in der täglichen Praxis, dass von Nachfolgern im Amt gemeint festgestellt werden zu können, dass zuvor ein Missmanagement betrieben worden ist. Aber nach den mittlerweile

anerkannten Grundsätzen der Business judgement rule liegt eine Pflichtverletzung nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise davon ausgehen konnte, auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist das Handeln des Vorstandes nicht pflichtwidrig. Damit wird eine Entscheidung als rechtmäßig anerkannt auch wenn sie wirtschaftlich nicht zum Erfolg geführt hat. Der Business judgement rule geht es nicht um Freistellung pflichtwidrigen Handelns, sondern um eine Beurteilung der Lage aus vergangener Sicht. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Unternehmerische Entscheidung,
2. zum Wohle der Gesellschaft
3. frei von Interessenkonflikten
4. auf Basis angemessener Informationen.

Optimal sind eine gründliche und sorgfältige Aufbereitung der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen und deren Dokumentation. Auch die Abwägung von alternativen Möglichkeiten ist hilfreich und kann sinnvoll sein.

Verjährung

Nicht uninteressant die Frage der Verjährung und da ist der Gesetzgeber verhältnismäßig streng gewesen und fünf Jahre festgelegt und geregelt in § 34 Abs.6 GenG. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt hingegen nur drei Jahre.

Entlastung

In der Regel beschließt die Generalversammlung über die Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand. Jedoch auch die Entlastung nach § 48 I GenG bringt nur eingeschränkten Nutzen mit sich. Zwar befreit die Entlastung grundsätzlich von der Haftung, es gibt jedoch Ausnahmen. Die Entlastung ist ein rein formeller Akt und eine Billigung des Verhaltens. Die Entlastung kann sich aber nur auf Tatsachen und Umstände stützen, die der Versammlung zum Zeitpunkt bekannt gewesen sein können. Ansprüche, die aus den Rechenschaftsberichten des Vorstandes und den der Mitgliederversammlung/ Gesellschafterversammlung bei der Rechnungslegung unterbreiteten Unterlagen nicht oder in wesentlichen Punkten nur so unvollständig erkennbar sind, dass die Verbandsmitglieder die Tragweite der ihnen abverlangten Entlastungsentscheidung bei Anlegung eines lebensnahen vernünftigen Maßstabes nicht zu überblicken vermögen, werden von der Verzichtswirkung regelmäßig nicht erfasst.

Prävention

Prävention sollte nicht mit Vermeidbarkeit verwechselt werden. Kernpunkt dürfte die Dokumentation sein, denn Dokumentation ist durch nichts zu ersetzen, außer durch noch mehr Dokumentation. Absolute Grundvoraussetzung ist natürlich rechtmäßiges und ordentliches Handeln weil ansonsten Sinn und Zweck der Dokumentation ins Gegenteil verdreht würde. Aus Beweisgründen ist es regelmäßig glaubwürdiger, auf eine umfassende Dokumentation zurückzuschauen zu können.

Controlling

Es ist ein sachgerechtes und funktionierendes Steuerungs- und Koordinationskonzept zu unterhalten zur Unterstützung der Geschäftsführung bzw. der führungsverantwortlichen Stellen verbunden mit der zielgerichteten Beeinflussung bestehender betrieblicher Prozesse

Risikomanagement

Die systematische Erfassung und Bewertung von Risiken sowie die Steuerung von Reaktionen auf festgestellte Risiken. Unabdingbar also einen „Plan B“ in der Schublade zu haben und zwar schon zu einem Zeitpunkt wo alles noch gut läuft.

Geschäftsordnung

In der Praxis gerne übersehen, ist eine Geschäftsordnung verbunden mit einer Kompetenz-zuweisung ist vor allem aus haftungsrechtlicher Relevanz unverzichtbar.

Rituale

Es sollte sicher gestellt sein, dass sich Vorstand und Aufsichtsrat regelmäßig treffen und Sitzungen abhalten, auch wenn das Gesetz hierzu nichts Ausdrückliches regelt und sich dies allenfalls aus der Satzung oder Geschäftsordnung ergibt.

Haftungsbeschränkung

Die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung kann helfen. Diese ist zwar nicht unumstritten und wird wahrscheinlich im Streitfall auch in Zweifel gezogen werden. Dennoch sollte mit fachkundiger Hilfe eine solche vereinbart werden. Im Innenverhältnis kann durchaus eine Beschränkung vorgenommen werden mit Ausnahme auf vorsätzliches Handeln. Denkbar und ratsam ist die Vereinbarung eines Selbstbehaltes, der Ansporn liefern soll für ein ordentliches Handeln und auch jede Zweifel gegen eine Haftungsbeschränkung im Keim erstickt.

Sachverständige

Trotz aller wirtschaftlichen Umsichtigkeit ist das Sparen am falschen Ende nicht angebracht. Die Kosten im Einzelfall für die Einholung eines kompetenten Rates und die Ausgaben für einen sachverständigen Prüfer, einem ordentlichen Rechtsanwalt oder kompetenten Architekten sind in der Regel gut angelegtes Geld. Denn die Einschaltung und Einbeziehung Dritter ist auch eine Rückversicherung quasi eine zusätzliche Haftpflicht für das Unternehmen und im können eventuelle Vorwürfe weitergereicht werden.

D&O Versicherung

Der Abschluss einer so genannten D & O-Versicherung - einer Kombination aus Rechtsschutzversicherung und Vermögensschadens-Haftpflicht-Versicherung (leider keine Kaskoversicherung) – ist durchaus als sinnvoll zu bezeichnen. Versichert sind dabei sowohl die Vorstands- als auch die Aufsichtsratsmitglieder. Wobei Versicherungsnehmer das Unternehmen bleibt, für das die versicherten Personen leitend tätig sind, sein werden oder tätig waren. Die Versicherung gewährt Schutz für den Fall, dass versicherte Personen durch Pflichtverletzungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Organe begangen haben, einen Vermögensschaden verursacht haben und dafür in Anspruch genommen werden entweder von Dritten oder von dem versicherten Unternehmen. Zwar sind und zunächst nur zivilrechtliche Ansprüche abgedeckt. Aufgrund individueller Vereinbarung können jedoch auch öffentlich-rechtliche Ansprüche einbezogen werden, so etwa die Ansprüche der Finanz- und Steuerbehörden aus Haftung für Steuerschulden des Unternehmens (insbesondere wegen nicht abgeführter Lohn- und Umsatzsteuern). Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen der versicherten Personen. Der Versicherer muss der versicherten Person den Vorsatz nachweisen. In Fällen der Überschreitung des unternehmerischen Ermessens dürfte es wohl darauf ankommen, dass der versicherten Person ein drastisches unternehmerisches Fehlverhalten vorzuwerfen ist.

Abschließend bleibt festzustellen, dass es auch zukünftig in der Praxis immer wieder zu spannenden (eher aus Sicht von Dritten als der von den Beteiligten selbst) Haftungsfällen kommen wird, die dazu beitragen, dass die Entwicklung weitergeht, weil zum einen die Aufgaben und Anforderungen mindestens so komplex bleiben wie sie es derzeit schon sind und andererseits die Anzahl derjenigen Personen, welche zum Teil unbedarft und/oder unter Nichtberücksichtigung des Vorbeschriebenen die Position des Vorstandes oder Aufsichtsrates bekleiden werden, nicht kleiner wird.